

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 29.09.2005  
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 10.07.2008\*

**Musikwissenschaft, Nebenfach****§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach "Musikwissenschaft" sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

**§ 2 Studieninhalte**

Im Nebenfach "Musikwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

**Satztechnische Voraussetzungen (12 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Harmonielehre I	Ü	P	6
Harmonielehre II	Ü	P	6

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

**Musikgeschichte im Überblick (8 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert	V	P	2
Vorlesung zur Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts	V	P	2
Vorlesung zur Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts	V	P	2
Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert	V	P	2

### Musikwissenschaft - Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zur Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert	S	WP	6
Proseminar zur Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts	S	WP	6
Proseminar zur Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts	S	WP	6
Proseminar zur Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert	S	WP	6

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

### Musikwissenschaft - Erweiterung (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zur historischen Musikwissenschaft	S	WP	6
Proseminar zur Ethnomusikologie	S	WP	6
Proseminar zur systematischen Musikwissenschaft	S	WP	6

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.

### § 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Harmonielehre II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 12 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

### § 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar aus dem Modul Musikwissenschaft: Grundlagen nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 4 ECTS-Punkte in zwei Vorlesungen aus dem Modul Musikgeschichte im Überblick nach Wahl der bzw. des Studierenden nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

## § 5 B.A.-Prüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

#### 1. Satztechnische Voraussetzungen

- Harmonielehre II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

#### 2. Musikwissenschaft - Grundlagen

- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

#### 3. Musikwissenschaft - Erweiterung

- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

### (2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Satztechnische Voraussetzungen	1-fach
Musikwissenschaft - Grundlagen	2-fach
Musikwissenschaft - Erweiterung	1-fach

\* Die Änderungssatzung vom 10.07.2008 tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.